

3. *ersucht* die Regierung Frankreichs als die betroffene Verwaltungsmacht, ihren Dialog mit Französisch-Polynesien zu verstärken, um rasche Fortschritte auf dem Weg zu einem fairen und wirksamen Selbstbestimmungsprozess zu erleichtern, in dessen Rahmen die Bedingungen und Fristen für einen Akt der Selbstbestimmung vereinbart werden, und bei der Durchführung dieser Resolution mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten.

RESOLUTION 67/266

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.64 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Angola, Argentinien, Benin, Brasilien, Gabun, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kongo, Montenegro, Namibia, Nigeria, São Tomé und Príncipe, Senegal, Spanien, Togo, Türkei, Uruguay.

67/266. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der der Atlantische Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit erklärt wurde,

sowie unter Hinweis auf ihre späteren Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit,

erneut erklärend, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können, und die Auffassung vertretend, dass eine auf Frieden und Entwicklung gerichtete Zusammenarbeit zwischen den Staaten, insbesondere zwischen den Staaten der Region, für die Förderung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit unerlässlich ist,

sowie erneut erklärend, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region wichtig sind,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Entschlossenheit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und von ihrem Engagement für deren Neubelebung durch eine Reihe von Initiativen, wie auf der am 15. und 16. Januar 2013 in Montevideo abgehaltenen siebenten Ministertagung der Zone bekräftigt, sowie auf der Grundlage der Luanda-Initiative,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie die Staaten der Region nachdrücklich aufforderte, ihre Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere durch die Durchführung konkreter Programme,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁴⁷,

1. *hebt* die Rolle *hervor*, die der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Forum für eine Verstärkung der Beziehungen und gegenseitigen Unterstützung zwischen ihren Mitgliedstaaten zukommt;

2. *begrüßt* die Abhaltung der siebenten Ministertagung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Erklärung von Montevideo⁴⁸ und des Aktionsplans von Montevideo⁴⁹;

⁴⁷ A/67/802.

⁴⁸ A/67/746, Anlage I.

⁴⁹ Ebd., Anlage II.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

3. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung der in Resolution 41/11 festgelegten und in der Erklärung von Montevideo und dem Aktionsplan von Montevideo bekräftigten Ziele des Friedens und der Zusammenarbeit zu kooperieren;
4. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen und bittet die in Betracht kommenden Partner, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, den Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Durchführung des Aktionsplans von Montevideo auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;
5. *befürwortet* die Einberufung von Ministertagungen alle zwei Jahre sowie von jährlichen Tagungen am Rande der Generalversammlung und die Einrichtung eines Folgemechanismus, wie in der Erklärung von Montevideo beschlossen;
6. *begrüßt* die Vorstellung einer Reihe von Programmen der bilateralen Zusammenarbeit während der siebenten Ministertagung, die die Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Zone ergänzen;
7. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Kap Verdes, 2015 die achte Ministertagung der Mitgliedstaaten der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auszurichten;
8. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen über die Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;
9. *beschließt*, den Punkt „Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/267

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 17. Mai 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.60 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/267. Internationale Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Situation in Zentralamerika und insbesondere die Resolution 65/181 vom 20. Dezember 2010 betreffend die Tätigkeit der Internationalen Kommission gegen Straflosigkeit in Guatemala, die aufgrund des am 4. September 2007 in Kraft getretenen Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und dem Staat Guatemala geschaffen wurde,

eingedenk dessen, dass die Kommission ihre Tätigkeit mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Mitgliedstaaten und anderer Geber aus der internationalen Gemeinschaft durchgeführt hat und dass die Regierung Guatemalas den staatlichen Institutionen zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat, um ihre Zusammenarbeit mit der Kommission zu unterstützen,

daran erinnernd, dass die Generalversammlung den Generalsekretär in Ziffer 4 der Resolution 65/181 ersuchte, die Versammlung weiter regelmäßig über die Arbeit der Kommission unterrichtet zu halten,